

GEMEINDE WALDBRUNN
ORTSTEIL OBERDIELBACH

BETREFF BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK AM FUNKMAST“

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 16.05. bis 18.06.2024

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	24.06.2024	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung • FD Forst • FD Flurneueordnung und Landentwicklung • FD Vermessung 	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	24.06.2024	1. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt und der Flächennutzungsplan parallel geändert. Sofern der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan in Kraft treten soll, bedarf er der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB. Anderenfalls ist es uns gemäß § 4 GemO anzuzeigen. 2. Da es sich um eine Fläche im Außenbereich handelt, können keine bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften außer Kraft treten. Wir bitten dies auf S. 1 der textlichen Festsetzungen zu korrigieren.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend korrigiert.
			3. Für das Plangebiet sind im Einheitlichen Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ein regionaler Grünzug und ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Wir bitten mit Blick auf das Anpassungsgebot aus § 1 Abs. 4 BauGB um Ausräumung evtl. Zielkonflikte und um Beachtung der Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar und der höheren Raumordnungsbehörde.	Wird zur Kenntnis genommen. Es fand eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Regionalverbands und der höheren Raumordnungsbehörde statt.
			4. Umweltprüfung – Umweltbericht Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist zu dem Bebauungsplanverfahren für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Dazu hat die Gemeinde Waldbrunn nach § 2a Nr. 2 BauGB einen Umweltbericht (als gesonderten Teil der Begründung) zu erstellen, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Ein diesbezüglicher Entwurf lag noch nicht mit vor. Laut Nr. 7.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung wird der Umweltbericht noch ausgearbeitet und im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt. Der Umweltbericht hat dabei die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zu integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darzustellen.	Die Rechtsgrundlagen zur Erstellung eines Umweltberichtes im Zuge des bauleitplanerischen Regelverfahren werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bei der Umweltprüfung sollten u.a. auch die dortige Wertigkeit des vorhandenen Grünlands, die flächige Veränderung des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild und Wechselwirkungen mit der Erholungseignung der freien Landschaft (z.B. gewisse Sperrwirkung) sowie die möglichen Auswirkungen auf das dortige Wasserschutzgebiet in den Blick genommen werden. Die Plangebietsfläche mit kaum 1 ha wirkt dabei für einen Solarpark recht überschaubar, das Vorhaben wird sich dennoch verändernd für die dortige Landschaft auswirken. Im Übrigen sind hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung jedoch keine besonders erhöhten bzw. keine über das sonst übliche Maß hinausgehenden Anforderungen zu stellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und wurde beachtet.</p>
			<p>Zur Standortwahl finden sich in Bezug auf die Belange der Landwirtschaft zwar gewisse Aussagen (vgl. Nr. 5.3 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung). Eine generelle Untersuchung von Alternativstandorten und ein prinzipiell geordnetes Vorgehen bei der planerischen Auswahl von Solarparkflächen wird jedoch nicht näher erörtert. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung bitten wir hierzu um Ergänzung; insbesondere wäre von Interesse, ob der Standortentscheidung beispielsweise ein entsprechender Kriterienkatalog zur Sicherstellung eines einheitlichen planerischen Vorgehens auf Gemeinde- bzw. Gemeindeverwaltungsverbandsebene zu Grunde lag. Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird im Übrigen auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Vorgehensweise bei der Flächenauswahl erläutert: In der Gemeinde ist kein Kriterienkatalog zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anwendung. Die Entscheidung erfolgt jeweils im Gremium des Gemeinderates in einer Einzelfallentscheidung. Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>5. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz u.a. unter Nr. 1 zum Planerfordernis und zum Ziel der Planung sowie unter Nr. 7.3 angesprochen. Wir gehen davon aus, dass daneben in dem noch vorzulegenden Entwurf für den Umweltbericht auch aus umweltplanerischer Sicht kurz auf den Klimaschutz und den damit zusammenhängenden Ausbau erneuerbarer Energien eingegangen wird. Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch schon Rechnung getragen, sodass unsererseits hierzu keine weitergehenden Forderungen vorzutragen sein werden.</p>	<p>Die Anmerkungen zur bisherigen Thematisierung der Belange des Klimaschutzes werden zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung des Solarparks als Maßnahme zum Klimaschutzes wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	24.06.2024	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der allgemeinen planungsrechtlichen Abwägung der Gemeinde Waldbrunn zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betreffenden artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beachtet. Wie gesetzlich vorgegeben, wurde durch das Büro Wagner und Simon ein Fachbeitrag Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Nach der zu beachtenden Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag dazu noch kein Entwurf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. noch kein Fachbeitrag Artenschutz bei.	saP) gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen erstellt. Die darin erarbeiteten Ergebnisse und Vorgaben werden von der Gemeinde Waldbrunn beachtet.
			Im vorliegenden Fall bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zu dem in den Unterlagen ansatzweise schon aufgezeigten Vorgehen. Es fand bereits eine fachliche Vorabstimmung statt. Den Ausführungen in der Begründung unter Nr. 7.2 der städtebaulichen Begründung zum Artenschutz und kann so gefolgt werden.	Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Soweit durch das Vorhaben Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden können, sind etwaige Maßnahmen in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend planungsrechtlich festzusetzen oder vertraglich zu regeln (gegebenenfalls wird der rechtzeitige Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags erforderlich).	Wird zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet.
			Bei grundsätzlichen Rückfragen oder zur näheren fachlichen Abstimmung im weiteren Planungsprozess steht unsere zuständige Naturschutzfachkraft zur Verfügung. Die Belange des Artenschutzes müssten gegebenenfalls vor dem Satzungsbeschluss verbindlich geklärt sein.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<p><i>b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Biotop n. §§ 23 - 30 BNatSchG</i></p> <p>Wie in Nr. 7.1 des Begründungsentwurfs dargelegt, umfasst die Fläche für den geplanten Solarpark im Wesentlichen einen Teil einer größeren Grünlandfläche westlich des vorhandenen Funkmasten. In der früheren Grünlandkartierung (von 2005) wurden die Wiesenflächen zwar nicht als Magere Flachlandmähwiese erfasst. Um jedoch ausreichend das Vorliegen eines geschützten Biotops ausschließen zu können, muss im weiteren Verfahren eine klärende Untersuchung des Grünlandes erfolgen. Hierzu wird um enge Abstimmung mit unserer zuständigen Naturschutzfachkraft gebeten (Je nach Ergebnis kann ein Antrag auf Biotop-Ausnahme an die Untere Naturschutzbehörde erforderlich werden.)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Das Grünland wurde laut Fachgutachter im Mai und Juni 2024 auf dessen naturschutzfachliche Wertigkeit überprüft. Es handelt sich nicht um Magere Flachlandmähwiesen.</p>
			Zu dem kartierten gesetzlich geschützten Gehölz-Biotop „Feldgehölz nordöstlich Oberdielbach“, Nr. 1-6520-225-0127, besteht ein ausreichend großer Abstand, sodass wir nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen haben. – Es wird gebeten, auch während der Bauphase auf eine größtmögliche Schonung des geschützten Biotops zu achten.	Die Einschätzung, dass das außerhalb des Plangebietes befindliche Biotop nicht betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Allerdings werden Gebiete in einem Bebauungsplan nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 NatParkVO zu Erschließungszonen, in denen die Erlaubnisvorbehalte des § 4 NatParkVO nicht gelten. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine solchermaßen geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u.a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit eingestellt wird.</p> <p>Dazu sollten in die Unterlagen - insbesondere bei den Abschnitten zu den Themen Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild und Erholung – entsprechende Ausführungen zur Gegenüberstellung mit dem Schutzzweck des Naturparks einfließen. Weitergehende verfahrensrechtliche Schritte werden dann hierzu nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und wurde beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder Biotope sind nicht in relevanter Weise betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Insbesondere wegen der noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen zum Artenschutz und der noch anstehenden Klärung zur Qualität des Grünlands (wg. Biotopschutz) kann momentan noch keine abschließende Aussage zu diesem Punkt getroffen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i> Im bauleitplanerischen Verfahren ist nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG die Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu behandeln. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag noch kein Grünordnerischer Beitrag (GOB) bzw. keine Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung bei.	Die Rechtsgrundlagen zur Eingriffsregelung werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Vorentwurf des Grünordnerische Beitrags wurde bereits vorgelegt bzw. in die Begründung integriert. Darin wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes berücksichtigt.
			Die Verwirklichung der vorliegenden Planung wird Eingriffe in den Naturhaushalt mit sich bringen. Wir gehen davon aus, dass dazu noch eine entsprechende Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt wird. Der im Rahmen der Eingriffsregelung entstehende Kompensationsbedarf wird voraussichtlich im Plangebiet zu bewältigen sein (davon sind gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz zu unterscheiden).	Wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung, dass der Kompensationsbedarf innerhalb des Geltungsbereiches zu bewältigen ist, wird zur Kenntnis genommen.
			Nähere Vorgaben zur Eingriffsregelung werden im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung von uns noch nicht vorgetragen; wir nehmen an, dass fachliche Standards eingehalten werden und eine entsprechende Orientierung an der Bewertungssystematik nach der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg erfolgen wird. Zu fachlichen Rückfragen oder für eine nähere Abstimmung zur Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung können Sie sich ebenfalls an die Naturschutzfachkraft wenden.	Der Anregung wird gefolgt und eine Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung im weiteren Verfahren erstellt und in den Grünordnerischen Beitrag integriert. Wird zur Kenntnis genommen und ggf. berücksichtigt.
			<i>b) Fachplan Landesweiter Biotopverbund n. § 22 Naturschutzgesetz (NatSchG BW)</i> Flächen des Biotopverbundplans sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i> Zum derzeitigen Planungsstand kann von unserer Seite zwar noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen; zum weiteren Verfahren wird eine fachgerechte Klärung und gegebenenfalls Ergänzung zu o. g. Punkten (Arten-, Biotop- bzw. Mähwiesenschutz und Eingriffsregelung) erwartet. Wir rechnen erfahrungsgemäß jedoch nicht mit dem Verbleib unüberwindbarer Planungshindernisse.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	24.06.2024	Die Planfläche liegt in der Zone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Quelfassung Holderbrunnen der Stadt Eberbach (Schutzgebietsverordnung vom 16.02.2000). Direkt nordöstlich grenzt die Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Tiefbrunnen „Heumatte“, Tiefbrunnen „Eichwiesen“, Tiefbrunnen 1 und 2 „Kreuzäcker“ sowie der Quelfassung „Talmühle“ an (Schutzgebietsverordnung vom 13.10.1999). Die Lage im Wasserschutzgebiet (WSG) wurde in den Unterlagen benannt, auf die Beachtung der Verbote ist hinzuweisen.	Der Hinweis zur Lage im Wasserschutzgebiet wird zur Kenntnis genommen. In den Planunterlagen wurde teilweise bereits darauf hingewiesen. Die Erläuterungen in der Begründung werden entsprechend ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein Hinweis zur Lage im Wasserschutzgebiet mit Beachtung der Verbote in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.
			Des Weiteren ist gemäß § 6 Ziff. 2 das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...] in Zone IIIB zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Die Angaben in Anlage 1 sind entsprechend zu korrigieren. Ob weitere Verbote der Schutzgebietsverordnung betroffen sind ist zu prüfen. Die in Anlage 1 beigefügten Auflagen zu Baustellen im Wasserschutzgebiet Zone III/IIIA/IIIB sind grundsätzlich zu beachten.	Die Hinweise zum Grundwasserschutz werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung – wie angeregt – entsprechend ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Die hydrogeologischen Standorteigenschaften gewährleisten keine natürliche Geschüttheit des genutzten Grundwasserleiters. Daher sind beim Bau und Betrieb der Anlage Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung des Grundwassers ausschließen. Ein Umweltbericht wird noch erarbeitet. In diesem sollten sowohl die baubedingten als auch die dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser thematisiert werden, einschließlich der Betrachtung des Grundwasserflurabstands, der Eingriffstiefen, der Schutzbedürftigkeit des Grundwassers etc. Es sind Maßnahmen zum Grundwasserschutz für die Bauzeit und den Betrieb der Anlage sowie ein Maßnahmenkonzept für eventuelle Schadensfälle aufzustellen und mit der Unteren Wasserbehörde sowie den Wasserversorgern abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und wurde beachtet. Wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft jedoch nicht den Regelungs-inhalt des Bebauungsplanes. Der Hinweis wird zur Berücksichtigung an den Projektierer weitergegeben.
			Infolge der Aufstellung der Module auf Ramm- oder Schraubpfosten ist die versiegelte Gesamtfläche sehr gering. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort über die belebte Bodenschicht. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten.	Die Einschätzung, dass sich keine signifikanten Auswirkungen auf die Rate der Grundwasserneubildung ergeben, wird zur Kenntnis genommen
			Es wird angenommen, dass die Rammpfosten als Flachgründung vorgesehen sind. Relevante tiefere Eingriffe in den Untergrund wären zu benennen und mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.	Nach Auskunft des Vorhabensträgers sind Rammpfosten als Flachgründungen vorgesehen. Wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis zur Berücksichtigung an den Projektierer weitergegeben.
			Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen und des geplanten Umspannwerkes umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Bei Bauarbeiten und im Betrieb sind die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden, ist zu prüfen.	Die Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Berücksichtigung an den Projektierer weitergegeben.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (z. B. Zinksalze). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen.</p> <p>Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die Untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im Bebauungsplan daher konkret benannt werden. Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffe infolge von Wartungen und Reinigungen in die Umwelt ist nicht zulässig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es ist bereits eine Festsetzung zur Reinigung der Module bzw. zum Grundwasserschutz im textlichen Teil des Bebauungsplanes enthalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits ein Hinweis zum Betrieb der Photovoltaikanlage mit den entsprechenden Hinweisen in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
			<p>Baugrunderkundungen werden empfohlen. Es wird auf die Vorgaben gemäß § 43 Wassergesetz (WG) i.V.m. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Die Grundwasserfreilegung wird in Anlage 2 unter Punkt III.4. betrachtet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Neben den allg. Gesetzgebungen sind die nachfolgenden Hinweise, welche teilweise bereits in Anlage 2 enthalten sind, besonders zu beachten:</p> <p><i>Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.</i></p> <p><i>Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.</i></p> <p><i>Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist.</i></p> <p><i>Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.</i></p> <p><i>Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und die bestehenden Hinweise zu den Altlasten, Bodenschutz und zur Grundwasserfreilegung entsprechend ergänzt.</p>
	<p>Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer</p>	<p>24.06.2024</p>	<p>Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p> <p>Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden.</p>	<p>Die Hinweise zur Berücksichtigung von Starkregenereignissen in der Planung werden zur Kenntnis genommen. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da sich der gewählte Standort auf einem nur leicht nach Südwesten gleichmäßige abfallendem Gelände befindet und die Module aufgeständert sind. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und auf das Abflussverhalten. Der Sachverhalt ist bereits in der Begründung enthalten.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Vorsorgliche Überlegungen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Flächenvorsorge - z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen • die Bauvorsorge - eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkerlerung verzichten) <p>sollten daher in die Bauleitplanung einfließen. Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenerisikomanagement in Baden-Württemberg“ (https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871) und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung).</p>	
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall	24.06.2024	<p>Altlasten Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsbe- reich des Bebauungsplans "Solarpark am Funkmast", Gemarkung Waldbrunn-Oberdielbach keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.</p>	Die Aussage, dass keine Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind, wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmaterialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren. Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushubmaterial), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p>	<p>Im textlichen Teil des Bebauungsplanes ist bereits ein Hinweis zu den Altlasten enthalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein Hinweis zum Bodenaushub in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
			<p>Bodenschutz Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).</p>	Der Hinweis zum Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. Im textlichen Teil des Bebauungsplanes ist bereits ein Hinweis zum Bodenschutz enthalten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Aufgrund der Flächengröße von mehr als 0,5 Hektar ist für das Vorhaben die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes (BSK) sowie grundsätzlich auch die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) erforderlich. Auf § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) wie auch auf die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) § 4 Abs. 5 Satz 1 wird verwiesen.</p> <p>Die Vorgaben, Anforderungen und Inhalte an das BSK wie auch die Aufgaben der BBB ist der DIN 19639 zu entnehmen.</p>	<p>Der Hinweis zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Das einer BBB zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist frühzeitig (spätestens 6 Wochen) vor Maßnahmenbeginn der zuständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der Fachbehörde anzuzeigen.</p> <p>Die Dokumentation zur BBB ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.</p> <p>Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen.</p> <p>Auf die seit 01.08.2023 geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) wird ausdrücklich hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft jedoch nicht den Regelungs-inhalt des Bebauungsplanes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Berücksichtigung an den Projektierer weitergegeben.</p>
			<p>Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
	<p>Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht</p>	<p>24.06.2024</p>	<p>Vom Solarpark aus gibt es je nach Standort eine Sichtverbindung zu den oberen Stockwerken eines Gebäudes in Oberdielbach (Fenster auf dieser Seite vorhanden). Vermutlich handelt es sich im Hofweg 6, Landhaus Oberdielbach.</p> <p>Die Entfernung beträgt zwar rund 600 m zu dem geplanten Park. Die LAI Hinweise „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ beschreiben aber in Anhang 2, dass Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, bei ausgedehnten Photovoltaikparks noch relevant sein können.</p> <p>Das Gebäude befindet sich südwestlich vom Solarpark.</p> <p>Da es keine genauere Definition von „ausgedehnt“ gibt, kann von hier die Relevanz nicht beurteilt werden.</p> <p>Aus unserer Sicht ist eine gutachterliche Aussage/Abschätzung einzuholen, ob der Immissionsort von Blendung gemäß LAI betroffen sein kann.</p> <p>Bis dahin bestehen von hier Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Adjektiv „ausgedehnt“ bedeutet per Definition „sich über ein weites Gebiet, eine große Fläche erstreckend“, (vgl. Duden, „ausdehnen“), wobei sich auch die Anwendungsbeispiele auf „weite Landflächen“ bzw. auf „ausgedehnte Ländereien“ beziehen. Auch aufgrund der im Vergleich zu zahlreichen weiteren Solarparks flächenmäßig geringen Größe des Plangebietes mit gerade mal einer Gesamtflächengröße von rund 1 Hektar, kann somit nicht von einem „ausgedehnten“ Solarpark gesprochen werden. Zumal die reine mit Modultischen überbaubare Fläche nur eine Flächengröße von rund 0,8 ha aufweist und randlich durch Eingrünungsmaßnahmen in das Landschaftsbild eingebunden wird. Weiterhin befindet sich das Plangebiet in einem Abstand von mind. 500 m zum nächstgelegenen Immissionsort. Dieser weist einen deutlich größeren Abstand auf als die in der LAI genannte Entfernung von mehr als 100 m, ab welcher erfahrungsgemäß keine kritischen Blendwirkungen auftreten. Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	24.06.2024	Gemäß dem oben genannten Plan gibt das Gesundheitsamt des Neckar-Odenwald-Kreises in Bezug auf das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Wasser folgende Stellungnahme ab: 1. Schutzgut Mensch: Photovoltaik-Module emittieren laut dem Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE keine gesundheitsschädliche Strahlung oder Elektromog, sofern sie ordnungsgemäß installiert sind. Es wird empfohlen, stromführende Leitungen einer Photovoltaik-Anlage nicht durch unmittelbare Wohn- und Schlafbereiche zu verlegen. Der nächste Siedlungsrand befindet sich jedoch 500 m entfernt von der Plananlage, daher sollte das unproblematisch sein.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung, dass durch Solare Energiesysteme keine gesundheitsschädlichen Strahlungen entstehen, wird zur Kenntnis genommen.
			In der Begründung der Gemeinde Walldürn wird festgestellt, dass mit einer erheblichen Blendwirkung in größerer Entfernung als 100 m nicht gerechnet werden kann. Der Abstand zur Landesstraße 524 beträgt jedoch nicht viel mehr als 100 m. Unseres Erachtens sollten daher Nachweise erbracht werden, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmenden ausgeschlossen ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um einen Angebotsbebauungsplan und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, welcher bereits abschließend die Anordnung der Module regelt. Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird lediglich ein Rahmen (Baugrenze) zur Anordnung der Module vorgegeben. Die Festlegung zur Anordnung und Ausrichtung der Module erfolgt im Zuge des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens. Aufgrund der erwartungsgemäßen Ausrichtung der Module nach Süden bzw. Südwesten ist jedoch von Strümpfelbrunn kommend mit keinen erheblichen Blendwirkungen zu rechnen. Von Süden - von Oberdielbach - kommend besteht östlich angrenzend an die L 524 eine Eingrünung durch Baum- und Heckenstrukturen sowie durch eine Christbaumkultur. Eine Einsehbarkeit der Fläche ist daher nicht möglich. Eine abschließende Beurteilung erfolgt jedoch im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens. Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.
			2. Schutzgut Wasser: Das Plangebiet liegt vollständig in Zone III eines Wasserschutzgebietes und im Einzugsgebiet eines Eigenwasserversorgers (Weisbachermühle). Es müssen die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) beachtet werden. Für den Betrieb einer PV Freiflächenanlage im Wasserschutzgebiet (WSG) darf ausschließlich Wasser ohne chemische Zusätze zur Reinigung der Solarmodule verwendet werden. Es muss sichergestellt werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden gelangen.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Einhaltung der Regelungen der AwSV wird bereits in den Planunterlagen hingewiesen. Wird zur Kenntnis genommen im textlichen Teil des Bebauungsplanes ist bereits eine Festsetzung zum Grundwasserschutz bzw. zur Reinigung der Module enthalten.
			Beim Bau der Anlage ist nur nachweislich unbelastetes Bodenmaterial für Bodenauffüllungen erlaubt. Es muss stets sichergestellt werden, dass keine Kraftstoffe, Betriebsstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in den Boden gelangen, sowohl während der Bauphase als auch bei späteren Wartungsarbeiten. Die Baufahrzeuge sollten mit Hydrauliköl betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen im textlichen Teil des Bebauungsplanes sind bereits Hinweise zum Bodenschutz und zum Grundwasserschutz enthalten.
			Die Trafostationen sind mit wassergefährdenden Ölen als Isolier- und Kühlmedium gefüllt. Es muss gewährleistet sein, dass bei Schäden an den Stationen keine Flüssigkeit in die Umwelt gelangt. Daher sollen bei Photovoltaik Freiflächenanlagen im WSG ausschließlich Trockentransformatoren oder mit Ester gefüllte Transformatoren in einer Ölwanne eingesetzt werden.	Die Hinweise werden zur weiteren Berücksichtigung an den Vorhabenträger weitergegeben. Es wurde ein Hinweis zu den Trafostationen in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Gründung der PV-Anlage sollte die schützenden Deckschichten des Grundwassers so wenig wie möglich beschädigen. Grundsätzlich sind im WSG verschiedene Gründungsvarianten denkbar, Betonfundamente sollten jedoch nicht verwendet werden. Die beste Möglichkeit hängt hier von den spezifischen Anforderungen des Projekts ab und sollte unseres Erachtens mit einem Experten abgestimmt werden. Die geplanten Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers im WSG Zone III müssen uns zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt werden.	In Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt – Technik und Naturschutz wurde vereinbart, dass ein Maßnahmenplan zum Grundwasserschutz vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde vorzulegen ist.
			Solange uns diese Maßnahmen nicht bekannt sind, kann eine endgültige Stellungnahme zum Bauungsplan "Solarpark Schulzenfeld" noch nicht abgegeben werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Kreisbrandmeister	24.06.2024	Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Folgendes ist einzuhalten: Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrlächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrlächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Die Zufahrt zum Solarpark soll möglichst als Feuerwehzufahrt vorgesehen werden. Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nichtbrennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist im Feuerwehrplan ein Ansprechpartner für die Feuerwehr Hardheim zu hinterlegen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind im zu erstellenden Feuerwehrplan ebenfalls zu hinterlegen. Wir empfehlen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen jedoch nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Die Hinweise werden an den Projektierer zur weiteren Berücksichtigung weitergegeben.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Straßen	24.06.2024	<p>Das Vorhaben liegt an keiner klassifizierten Straße. Der Abstand zur Landesstraße 524 beträgt ca. 100 m.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße sind dabei jederzeit aufrecht zu erhalten. Die Anlieferung muss über vorhandene Feldwege erfolgen.</p> <p>Es sind geeignete Gutachten oder Nachweise beizubringen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Während der Bauphase bzw. Rückbauphase darf es zu keiner Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer durch den Einsatz von Baustellenfahrzeuge bzw. Ausleuchtung der Fläche kommen.</p> <p>Sollte beim Anschluss des Solarparks, an die öffentliche Stromversorgung, klassifizierte Straßengrundstücke (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) betroffen sein, so ist rechtzeitig ein Antrag auf Leitungsverlegung beim FD Straßen einzureichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan regelt nicht verbindlich und abschließend die Lage und Ausrichtung der Module. Es wird lediglich ein Baufeld festgesetzt, in welchem diese errichtet werden können. Die Festlegung zur Anordnung und Ausrichtung der Module erfolgt im Zuge des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens. Eine abschließende Beurteilung erfolgt daher im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet.</p>
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	24.06.2024	<p>Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum geplanten Vorhaben grundsätzlich keine Einwände.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Das Plangebiet befindet sich gemäß der Flurbilanz auf Flächen der Vorbehaltsflur II.</p> <p>Einer Nutzung dieser geringwertigeren Böden als Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen stehen wir offen gegenüber. Grundsätzlich sind Schutz und Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen für eine nachhaltige und regionale Erzeugung von Lebensmitteln wichtig. Die Errichtung von PV-Anlagen sollte daher in erster Linie auf bereits versiegelten Standorten erfolgen.</p> <p>Nach Ende der Nutzung ist das Plangebiet in die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung zurück zu versetzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Solche Flächen stehen in der Gemeinde Waldbrunn nicht zur Verfügung. Die Gemeinde möchte dennoch ihren Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende beitragen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p>Notwendige Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe dürfen nur innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durchgeführt werden. Es dürfen keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Bebauungsplans für Ausgleichmaßnahmen verwendet werden.</p>	<p>Es werden laut Fachgutachter keine zusätzlichen Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich. Das ermittelte Defizit kann durch den Überschuss im Gebiet „Solarpark Schulzenfeld“ ausgeglichen werden.</p>
2.	Verband Region Rhein-Neckar	18.06.2024	<p>Die Flächenausweisung des Plangebiets soll in die aktuelle Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen (werden).</p> <p>Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung mit erneuerbaren Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept (2012) wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.</p> <p>Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschätzung, dass der Solarenergie ein erhebliches Potenzial zukommt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Grundsatz zur Errichtung von Photovoltaikanlagen im Regionalplan wurde bei der Planung berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.</p> <p>Aufgrund der Lage des Funkmastes auf einem Teilbereich im Südosten des Plangebiets kann bedingt von einer Vorbelastung gesprochen werden. In Verbindung mit dem vergleichsweise kleinen Flächenumfang ist nicht unbedingt von einer gravierenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Das Plangebiet wird aktuell überwiegend als landwirtschaftliche Grünfläche genutzt, eine höhere ökologische Wertigkeit der Fläche kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Bereits versiegelte Flächen bzw. Konversionsflächen, welche sich für Freiflächenphotovoltaikanlagen eignen, stehen in der Gemeinde Waldbrunn nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Einschätzung, dass durch den vorhandenen Funkmast eine gewisse Vorbelastung bereits vorhanden ist sowie dass durch den vergleichsweise kleinen Flächenumfang keine gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorhanden ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Nach Kartierung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) liegt das Plangebiet nach Maßgabe der FFÖ-V bzw. des EEG auf einer „Gemarkung vollständig im benachteiligten Gebiet“.</p> <p>Im Energieatlas Baden-Württemberg ist die Fläche als bedingt geeignet für Freiflächen-Photovoltaik eingestuft. Gemäß der Weiterentwicklung der baden-württembergischen Flurbilanz ist die Fläche als Vorbehaltsflur II eingestuft. Hierbei handelt es sich um überwiegend landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind.</p> <p>Die o.g. regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben nur teilweise eingehalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Einschätzung, dass die regionalplanerischen Grundsätze nur teilweise eingehalten werden, wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen. Die Gemeinde Waldbrunn ist sich der Verantwortung im Sinne der Ressourcenschonung bewusst und begründet daher umfassend die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen.</p>
			<p>Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten Anlage in einem Regionalen Grünzug (Z) und einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z).</p> <p>Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.</p> <p>Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.</p> <p>Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die grundsätzlich nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des großflächig angelegten Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erläuterungen zu den Funktionen und der zulässigen Nutzungen innerhalb der Regionalen Grünzügen wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben unserer Ansicht nach mit dem Regionalen Grünzug vereinbar.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Planungen, die die vorhandene und geplante Funktion des Biotopverbundsystems als Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, sind mit den Vorranggebieten unvereinbar. Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in der Regel nicht für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geeignet.	Die Erläuterungen zu den Zielen des Naturschutzes innerhalb des VRG für Naturschutz und Landschaftspflege wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			Gem. der Erläuterungskarte liegt das Plangebiet in einem bedeutenden Raum für den regionalen Biotopverbund sowie in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Das Plangebiet ist Teil des Naturparks Neckartal-Odenwald. Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind nicht betroffen. Westlich des Plangebiets befindet sich ein geschütztes Biotop (Feldgehölz nordöstlich Oberdielbach).	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die Fläche für den geplanten Solarpark umfasst im Wesentlichen einen Teil einer größeren Grünlandfläche westlich des Funkmasten. Es wird nach Norden und Osten von Asphaltwegen begrenzt, auf die Ackerflächen und Christbaumkulturen folgen. Nach Süden und Westen führen die Grünlandflächen weiter. Laut den Planunterlagen wurden die Flächen in der Grünlandkartierung von 2005 nicht als Grünlandtyp erfasst, der heute als Magere Flachlandmähwiese und damit auch geschütztes Biotop zu bewerten wäre. Diese Bewertung wird durch eine Vegetations-Schnellaufnahme im Mai 2024 überprüft.	Das Grünland wurde laut Fachgutachter im Mai und Juni 2024 auf dessen naturschutzfachliche Wertigkeit überprüft. Es handelt sich nicht um Magere Flachlandmähwiesen.
			Gemäß den Planunterlagen sind die Umweltprüfung sowie der Fachbeitrag Artenschutz im weiteren Verfahren noch auszuarbeiten. Die Lage im Naturpark und die Auswirkungen der Planung auf dessen Schutzzwecke sollten dabei besonders berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund könnten regionalplanerische Bedenken erst dann zurückgestellt werden, wenn seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis dem Vorhaben aus fachbehördlicher Sicht zugestimmt wird und damit das raumordnerische Ziel der Vorranggebietsausweisung für Naturschutz und Landschaftspflege in diesem konkreten Einzelfall nicht beeinträchtigt wird.	Wird zur Kenntnis genommen und wurde beachtet. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde (uNB) wurde mit Schreiben vom 02.12.2024 erteilt.
			Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar eine Regelung des Rückbaus der Anlagen nach Aufgabe der Nutzung (in der Regel 30 Jahre) sinnvoll erscheint. Daher begrüßen wir die in den textlichen Festsetzungen enthaltene Regelung, dass die Fläche im Bereich des Sondergebietes gem. § 9 Abs. 2 BauGB nach Ende der Nutzung zurückzubauen und der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen ist. Wir begrüßen ebenfalls, dass bis zur Betriebsaufnahme bzw. zur endgültigen Betriebseinstellung als Vor- bzw. Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt wird.	Die Zustimmung zur Rückbauverpflichtung in den textlichen Festsetzungen sowie die landwirtschaftliche Nutzung als Vor- bzw. Folgenutzung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Auf Ebene des Flächennutzungsplanes regen wir in diesem Zusammenhang eine überlagernde Darstellung Sonderbaufläche und Landwirtschaftsfläche an.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen. Der Offenlagebeschluss des Planentwurfs erfolgte am 15.12.2023 durch die Versammlungsversammlung. Die Offenlage fand im Zeitraum 05. März bis 29. April statt. Die Vorhabenfläche ist nicht Teil des ersten Teilregionalplanentwurfs.	Die Erläuterungen zum Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik werden zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
3.a	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	18.05.2024	Raumordnung Mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf sollen die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst ca. 1 ha und befindet sich rund 400m südlich der Katzenbuckel Therme und in 130m Entfernung zur L 524. Durch die Errichtung der PV-Anlage soll ein Teil des Energiebedarfs der Katzenbuckel-Therme gedeckt werden. Aktuell ist die Fläche als landwirtschaftliche Grünfläche genutzt. Der Bebauungsplanentwurf sieht die Festsetzung eines Sondergebiets (SO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage vor. Zulässig sein sollen Photovoltaikanlagen und Solarmodule und die zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, wie Transformatoren- und Wechselrichterstationen sowie Speicher. Die Höhe der Solar-Modultische soll bei 4 m über Geländeoberkante liegen. Nach Aufgabe der Nutzung soll die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden – als Folgenutzung soll daher gem. § 9 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt werden.	Die Zusammenfassung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Im Flächennutzungsplan (FNP) des GVV Neckargerach-Waldbrunn ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplanentwurf ist damit nicht aus dem aktuell wirksamen FNP entwickelt. Die Änderung des FNP soll im Zuge der aktuellen FNP-Fortschreibung erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</i> Das geplante Vorhaben entspricht den wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP) und des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP), nach denen auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien im Sinne einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung hingewirkt werden soll. Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben sowie Vorbelastungen und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nur bedingt eingehalten. Durch den vorhandenen Funkmast ist von einer bereits bestehenden technischen Prägung des Landschaftsbildes auszugehen.	Die Einschätzung, dass die Planung den wesentlichen Zielen des LEP sowie des ERP entspricht, wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung, dass der regionalplanerische Grundsatz zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nur bedingt eingehalten wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Nachdem sich das Vorhabengebiet komplett innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets gem. Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) befindet, liegt auf Grundlage der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung eine besondere Eignung vor.</p>	<p>Die Einschätzung, dass aufgrund der Lage in einem benachteiligten Gebiet eine besondere Eignung der Fläche vorliegt, wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur regionalen Raum- und Siedlungsstruktur</i> In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z) sowie innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (Z). Die sich ergebende Konstellation wird folgendermaßen eingeordnet: Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden wir als technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Auch ist nicht von einer Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da durch die geplante Anlage von rund 1 ha Größe nur ein sehr kleiner Teil des in dem Bereich großflächig festgelegten Regionalen Grünzugs tangiert wird. Ausweislich der vorgelegten Begründung sollen Eingrünungsmaßnahmen zur harmonischen Einbindung in das Landschaftsbild sowie zur Verbesserung der ökologischen Funktionen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Wir regen hier eine Abstimmung mit den Fachbehörden an. Im Sinne der Energiewende besteht ein sehr hohes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Ergebnis betrachten wir die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP als erfüllt. In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben gem. PS 2.2.1.2 Z ERP die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität. Im vorliegenden Fall sollte in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Bewertung der Frage stattfinden, ob das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Vorranggebietes führt und ob diese Beeinträchtigung durch bestimmte Maßnahmen kompensiert werden kann. Wir bitten in diesem Zusammenhang um Zusendung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (UNB), um auf dieser Grundlage von unserer Seite eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der Betroffenheit des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege vorzunehmen.</p>	<p>Die Erläuterungen zu den Funktionen und der zulässigen Nutzungen innerhalb der Regionalen Grünzügen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Wertung von PV-Freiflächenanlagen zu den technischen Infrastrukturen, welche außerhalb der Siedlungen errichtet werden dürfen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung zur Planung im Regionalen Grünzug wird zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zu den Zielen des Naturschutzes innerhalb des VRG für Naturschutz und Landschaftspflege wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine solche Abstimmung hat stattgefunden. Beeinträchtigungen des Vorranggebietes sind laut Fachgutachter nicht zu erwarten.</p>
			<p>Wir gehen davon aus, dass unter 1.1. des Bebauungsplans geregelt werden soll, dass die Folgenutzung nicht bis zur Betriebseinstellung, sondern nach der Betriebseinstellung festgesetzt werden soll.</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass nach endgültiger Betriebseinstellung der Bebauungsplan nicht mehr benötigt und daher aufgehoben werden wird. Die Festsetzung unter 1.1 regelt somit die Nutzung bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
4.	RP Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	21.05.2024	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark am Funkmast“ der Gemeinde Waldbrunn befindet sich in einer Distanz von über 100 m zur Landesstraße L 524. Aus diesem Grund bestehen von Seiten der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Durch den Betreiber ist allerdings zu gewährleisten, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße (beispielsweise durch mögliche Blendwirkung) kommt	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
5.a	RP Karlsruhe Abteilung 5 – Umwelt	06.06.2024	Wir teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Hinweise zum Umfang der Umweltprüfung ergibt.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.b	RP Karlsruhe Abteilung 5 – Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)	11.06.2024	(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			(3) Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde rung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 3 Abs. 1 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.	Wird zur Kenntnis genommen.
			(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum einen der Endenergieverbrauch reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auszubauen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Planung entspricht dieser Zielsetzung.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
			(6) Das Plangebiet „Solarpark am Funkmast“ hat eine Größe von ca. 1 ha befindet sich in Waldbrunn-Oberdielbach. Laut Planungskonzept soll die geplante Anlage u. a. den Energiebedarf der nahegelegenen Katzenbuckel-Therme decken. Die Fläche wird derzeit überwiegend als landwirtschaftliche Grünfläche genutzt und soll künftig in extensives Grünland umgewandelt werden. Hinsichtlich einer möglichen Förderung nach EEG ist zu berücksichtigen, dass die Gemarkung Oberdielbach vollständig in einem benachteiligten Gebiet gem. § 3 Nr. 7 EEG i. V m. der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13. März 1997, S. 1) liegt. Derartige Flächen sind aus Sicht des Bundesgesetzgebers für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen besonders geeignet und wurden vom Land Baden-Württemberg entsprechend freigegeben (vgl. § 37c Abs. 2 i.V.m. der Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) vom 7. März 2017). Wir regen an, dass aufgrund begrenzter Netzkapazitäten möglichst zeitnah ein geeigneter Netzanschlusspunkt gefunden wird (im Parallelverfahren „Solarpark Schulzenfeld“ wurde dieser bereits festgelegt und gesichert). Es ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehene Anlage durch die Energiegewinnung aus Sonnenenergie gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird.	Die Zusammenfassung der Planung wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung, dass die Planung einen positiven Einfluss auf das Klima haben wird, wird zur Kenntnis genommen.
			Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
6.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	13.06.2024	<u>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</u> <u>1.1. Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRB-wissen und LithoLex.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><u>1.2. Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>1.3. Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50.000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wurde zur Kenntnis genommen und bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits ein Hinweis zum Bodenaushub in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen. Der Hinweis wurde entsprechend ergänzt.</p>
			<p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Zuge des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens beachtet.</p>
			<p><u>2. Angewandte Geologie</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2.1. Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation.</i> <i>Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violett Horizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.</i> <i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und ein Hinweis zur Geotechnik in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
			<p>2.2. Hydrogeologie Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Auf die Lage des Plangebiets in der Zone IIIB des am 16.02.2000 rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Holderbrunnen Eberbach“ (LUBW-Nr. 226.105) wird (in den Antragsunterlagen) hingewiesen. Die Schutzbestimmungen (Handlungsbeschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Lage im Wasserschutzgebiet wurde in den Planunterlagen bereits ausreichend eingegangen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2.3. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>3. Landesbergdirektion 3.1. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><u>Allgemeine Hinweise</u> Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. <u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	16.06.2024	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen
9.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - AöR -		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	17.05.2024	Gegen den Bebauungsplan Solarpark am Funkmast bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen
11.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Netze BW GmbH	18.06.2024	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online https://www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/Leitungsauskunft oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de angefordert werden. Ausschließlich für Planungszwecke können auch die Dateiformate dxf und dwg angefordert werden. Die Betriebsmittel im Baufeld dienen der öffentlichen Stromversorgung und müssen weiterhin Bestand haben.	Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag																		
			<p>Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen und ggf. ein Neueintrag zu veranlassen. Wir bitten Sie unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>																		
			<p>Als Träger öffentlicher Belange gemäß Bundesbaugesetz stellen wir folgenden Antrag: Im Plangebiet befindet sich eine Mittelspannungs-Freileitung. Bei MSP-Freileitungen müssen nach DIN EN 50341 folgende Abstände bei größtem Durchhang der Leiterseile eingehalten werden:</p> <table border="1" data-bbox="667 608 1489 927"> <tr> <td>1.</td> <td>Abstand von Bauvorhaben (PV Module) (Nichtbegehbar)</td> <td>3,00 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Abstand von Bauvorhaben (Umspannstation begehbar) mit einer Dachneigung bis 15°</td> <td>5,00m</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Abstand von Baufahrzeugen, Baumaterialien und sonstigen Gegenständen (Kran)</td> <td>3,00 m</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Abstand von Bäumen und Sträuchern</td> <td>2,50 m</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Abstand von Fahrbahnen, Wegen</td> <td>7,00 m</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>Abstand zur Erdoberfläche im freien Gelände</td> <td>6,00 m</td> </tr> </table> <p>Aus den Abständen ergibt sich ein Schutzstreifen von 7,50, von der Leitungssache. Im Leitungsschutzstreifen sollten nur solche kleinkronigen Strauch- und Baumarten gepflanzt werden, die später keine Rückschnitte wegen des einzuhalten Mindestabstands nach DIN EN 50341 erfordern. Im Bereich der 20 kV-Freileitung kann kein Baukran gestellt werden. Im Leitungsschutzstreifen dürfen keine Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln oder dergleichen angebracht werden. Die Zugänglichkeit zur Leitung und zu etwaigen Masten muss jederzeit gewährleistet sein. Gelände-Auffüllungen oder -Abtragungen müssen mit uns abgesprochen werden.</p>	1.	Abstand von Bauvorhaben (PV Module) (Nichtbegehbar)	3,00 m		Abstand von Bauvorhaben (Umspannstation begehbar) mit einer Dachneigung bis 15°	5,00m	2.	Abstand von Baufahrzeugen, Baumaterialien und sonstigen Gegenständen (Kran)	3,00 m	3.	Abstand von Bäumen und Sträuchern	2,50 m	4.	Abstand von Fahrbahnen, Wegen	7,00 m	5.	Abstand zur Erdoberfläche im freien Gelände	6,00 m	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Mittelspannungsfreileitung mit ihren Schutzstreifen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. Für die Sicherung der Leitung wird zusätzlich ein Leitungsrecht zugunsten der Netze BW aufgenommen. Weiterhin wurde eine textliche Festsetzung zu den Versorgungsleitungen mit den Bestimmungen innerhalb des Schutzstreifens aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur weiteren Berücksichtigung an den Vorhabensträger weitergegeben sowie als Hinweis in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
1.	Abstand von Bauvorhaben (PV Module) (Nichtbegehbar)	3,00 m																				
	Abstand von Bauvorhaben (Umspannstation begehbar) mit einer Dachneigung bis 15°	5,00m																				
2.	Abstand von Baufahrzeugen, Baumaterialien und sonstigen Gegenständen (Kran)	3,00 m																				
3.	Abstand von Bäumen und Sträuchern	2,50 m																				
4.	Abstand von Fahrbahnen, Wegen	7,00 m																				
5.	Abstand zur Erdoberfläche im freien Gelände	6,00 m																				
			<p><i>Der Schutzstreifen pro Mittelspannungskabel beträgt mindestens 1 m (je 50 cm links und rechts der Leitungssache). Innerhalb des Schutzstreifens der Kabel müssen folgende Nutzungseinschränkungen eingehalten werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Leitungstrasse muss für Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zugänglich sein.</i> • <i>Bewuchs, der Betrieb und Instandhaltung der Leitung beeinträchtigen könnte, ist auszuschließen (z. B. Bäume oder andere Pflanzen mit tiefen Wurzeln; horizontales Wurzelwachstum ist bei Pflanzungen außerhalb des Schutzstreifens zu berücksichtigen).</i> 	<p>Die Hinweise auf die Lage eines Mittelspannungskabels im Geltungsbereich bzw. angrenzend an das Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Das Mittelspannungskabel wurde nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. Dieses befindet sich nicht innerhalb der Sondergebietsfläche ein Leitungsrecht bzw. die Aufnahme eines Schutzstreifens ist daher nicht erforderlich.</p>																		

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> Gebäude oder bauliche Anlagen dürfen nicht ohne die Genehmigung der Netze BW errichtet werden. Das Gelände innerhalb des Schutzstreifens darf nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers verändert werden (z. B. Niveauänderung). Grund- oder Stützmauern sind so anzuordnen, dass sie die Leitung nicht nachteilig beeinflussen (z. B. Kraftübertragung) und beim Freilegen der Leitung in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Es dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand gefährden oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden können (z. B. keine Einrichtung von Dauerstellplätzen; keine Lagerung von Schüttgütern, Pflanzung von Bäumen, Baustoffen und wassergefährdenden Stoffen). 	
			Bei Arbeiten in der Nähe von Stromleitungen ist für die Abstimmung von Sicherungsmaßnahmen unser Auftragszentrum mindestens drei Wochen vor Baubeginn zu kontaktieren. Auftragszentrum Ettlingen, Betriebsservice Enztal/Kraichgau und Alb/Murg: Tel.: +49 7243 180-450; Hardwarefax: +49 7243 180-460; Softwarefax: +49 72191420564; E-Mail: az.nord-enz-krq-alb-murg@netze-bw.de	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
			Die Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Verteilnetz muss in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
13.	Dt. Telekom Technik GmbH	16.06.2024	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
14.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Abwasserzweckverband Elz-Neckar	15.05.2024	Der Abwasser-Zweckverband Elz-Neckar erhebt gegen dieses Vorhaben keine Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
16.	IHK Rhein-Neckar	18.06.2024	Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark am Funkmast“ keine Bedenken vorzuweisen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
17.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	NABU Waldbrunn	15.06.2024	<p>1. Bedarf Wir als NABU begrüßen die Stromproduktion aus regenerativen Energien. Der Bedarf einer bisher nicht bebauten Fläche erschließt sich uns jedoch nicht. Innerhalb der Gemeinde existieren bereits genügend versiegelte Flächen, die unserer Meinung nach primär für die Solarenergie genutzt werden sollten. Zudem ist in Weisbach bereits eine FF-PV in Planung, die insgesamt >25 ha aufweisen soll. Weiterhin ist derzeit noch ein weiterer Solarpark mit ca. 7 ha im räumlichen Umfeld geplant.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Vorgeprägte Standorte wie Deponien und Konversionsflächen sind auf der Gemarkung der Gemeinde Waldbrunn, welche sich für eine Nutzung als Freiflächenphotovoltaik eignen, nicht vorhanden. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen. Vor dem Hintergrund dieser übergeordneten, sowohl hinsichtlich Umfang als auch zeitlicher Abwicklung ambitionierten Flächen- und Ausbauziele ist es zwingend erforderlich, große Flächenpotentiale, deren rasche Umsetzung aufgrund gegebener Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern und -bewirtschaftern, breiter Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung sowie der zuständigen kommunalen Gremien möglich ist, vorrangig zu entwickeln. Darüber hinaus werden zur Erreichung des hohen Flächenziels beim Ausbau der erneuerbaren Energien neben der Installation von PV-Anlagen auf Dachflächen auch Freiflächenphotovoltaikanlagen benötigt, um das gesetzte Flächenziel zu erreichen. In diesem Fall wird die Photovoltaikanlage direkt für den Betrieb der Therme eingesetzt und die Therme zukünftig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgen.</p>
			<p>2. Artenvielfalt Das Plangebiet befindet sich im Randbereich einer langgezogenen Kuppe. Diese Kuppe weist eine verhältnismäßig hohe Dichte an Feldlerchen-Reviere in Waldbrunn auf. Im Plangebiet ist diese Dichte aufgrund des Funkmastes und des nordwestlich stehenden Zitterpappelbestandes jedoch nicht so hoch. Dennoch werden auch Reviere von Feldlerchen durch das Vorhaben betroffen sein. Ausgleichsflächen sollten, wie im Fall des geplanten Solarparks Schulzenfeld, nicht im umliegenden Randbereich der FF-PV-Anlage geplant werden, sondern im Bereich des Gewanns „Heidenbuckel“. Hier stellten wir eine geringere Dichte an Feldlerchen-Reviere fest und sehen Aufwertungsbedarf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wurden laut Fachgutachter drei Feldlerchenreviere im Randbereich bzw. näheren Umfeld der Solarparkfläche festgestellt. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde kann von externen Ausgleichsmaßnahmen abgesehen werden, da zwar u.U. eine kleinräumige Verschiebung von Revieren, aber kein vollständiger Verlust zu erwarten ist. Dies wird laut Fachgutachter im Rahmen eines Monitorings überprüft. Zeigt sich im Monitoring, dass wider Erwarten Reviere verloren gingen, werden entsprechende Maßnahmen umgesetzt.</p>
			<p>3. Landschaftsbild Der asphaltierte Weg, welcher nördlich an der geplanten FF-PV-Anlage vorbeiführt, wird von der Oberdielbacher und Strümpfelbrunner Bevölkerung zur Erholung genutzt. Die geplante FF-PV-Anlage könnte durch die technische Bebauung hier für eine beträchtliche Beeinträchtigung des Erholungswertes sorgen. Daher muss der Randbereich der geplanten Anlage durch entsprechende hohe Gehölze westlich, nördlich und östlich umpflanzt werden.</p>	<p>Es ist eine umlaufende Heckenpflanzung vorgesehen. Die Höhe der Hecke wird laut Fachgutachter auf etwas über der Zaunhöhe begrenzt, um Beeinträchtigungen umliegender Feldlerchenreviere durch zusätzliche Vertikalstrukturen zu vermeiden. Eine höhere Hecke hätte zudem von den unmittelbar angrenzenden Wegen keine bessere Eingrünungswirkung.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Fazit: Bei der Abwägung des Vorteils einer FF-PV-Anlage in der offenen Landschaft sehen wir aufgrund von anderen sinnvolleren Alternativen keinen Bedarf an einer FF-PV-Anlage.	Wie bereits erläutert wird in diesem konkreten Fall die Photovoltaikanlage direkt für den Betrieb der Therme eingesetzt und die Therme zukünftig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt. Die räumliche Nähe ist hierbei zwingend erforderlich. Der Bedarf ist somit hinreichend begründet.
19.	LNV AK Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Naturpark Neckar-Odenwald e.V.	22.05.2024	a) Allgemeine Informationen Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist ein Großschutzgebiet mit regionaler und nationaler Bedeutung (Teil der Nationalen Naturlandschaften), eine neutrale Informations-, Vernetzungs-, Koordinations- und Förderplattform sowie ein wichtiger Impulsgeber und Partner in der Region für Kreise, Kommunen, Institutionen, Unternehmen und die Menschen. Der Naturpark ist ein gemeinnütziger, eingetragener Verein („Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.“), der 1980 gegründet wurde. Seine Mitglieder sind 55 Kommunen, 2 Landkreise, 1 Stadtkreis sowie 8 Verbände und Institutionen. Das Naturparkzentrum mit Geschäftsstelle und Dauerausstellung ist im Thalheimschen Haus in Eberbach beheimatet. Die Aufgaben des Naturpark Neckartal-Odenwald sind vielfältig und umfassen den Erhalt der einzigartigen Vielfalt der regionalen Natur- und Kulturlandschaft sowie der biologischen Vielfalt. Des Weiteren sind die Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raums in lebenswerter, naturverträglicher und nachhaltiger Form ein wichtiges Anliegen. Die Schaffung attraktiver und naturverträglicher Erholungsmöglichkeiten sowie Förderung des nachhaltigen Tourismus ist ebenfalls von großer Bedeutung. Die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie Förderung der Gesundheit der Bevölkerung haben genauso eine große Relevanz. Diese Aufgaben sind in den folgenden Handlungsfeldern zusammengefasst: <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz und Landschaftspflege • Nachhaltige Regionalentwicklung • Erholung und nachhaltiger Tourismus • Bildung für nachhaltige Entwicklung Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist intensiv und partnerschaftlich in der Region vernetzt und arbeitet mit vielfältigen Partnern vertrauensvoll innerhalb und außerhalb der Kulisse des Naturparks zusammen. Für den Naturpark Neckartal-Odenwald wird in einem 10jährigen Turnus ein Naturparkplan in einem umfangreichen Beteiligungsprozess erstellt. Der Naturparkplan definiert künftige Entwicklungsziele, Schwerpunktthemen und Aufgaben. Er ist Handlungsleitfaden und gemeinsame Arbeitsgrundlage für Verwaltung, Mitglieder und regionale Akteure. Darüber hinaus dient er auch als Argumentations- und Entscheidungshilfe bei der Umsetzung und Abstimmung von Maßnahmen mit Politik, Verwaltung und den Akteuren vor Ort. Damit ist er das wichtigste Planungsinstrument für die strategische Ausrichtung des Naturparks sowie für die praktische Arbeit der	Der Hinweis zur Lage des Plangebietes im Naturpark Neckartal-Odenwald wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zum Naturpark Neckartal-Odenwald werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Naturparkverwaltung. Der aktuelle Naturparkplan des Naturparks Neckartal-Odenwald umfasst die Periode 2020-2030.</p> <p>b) Erneuerbare Energie und Schutzgebiete Zur Sicherung der Zukunfts- und Lebensfähigkeit unserer Gesellschaft sind eine Energie- und Landnutzungswende zentrale Handlungsfelder, die gemeinsam mit dem Erhalt und der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt umgesetzt werden müssen. Diese unterstützt der Naturpark Neckartal-Odenwald aktiv mit verschiedenen Projekten und Aktivitäten im Rahmen seiner Zielsetzungen und Möglichkeiten. Die wertvollsten Landschaften Deutschlands haben sich zum Bündnis der "Nationalen Naturlandschaften" zusammengeschlossen, welches 16 Nationalparke, 18 Biosphärenreservate, 104 Naturparke und zwei Wildnisgebiete umfasst. Vertreten werden sie von den beiden Dachverbänden Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN e. V.) und Nationale Naturlandschaften e. V. (NNL e. V.). Die Nationalen Naturlandschaften sind Hotspots der biologischen Vielfalt und Schatzkammern einzigartiger Natur, Räume der sanften Erholung, der Teilhabe der Bevölkerung, des nachhaltigen Tourismus und der ländlichen Regionalentwicklung sowie Bildungs- und Zukunftswerkstätten für das Finden und Ausprobieren nachhaltiger Lösungen für derzeitige und künftige existenzielle Herausforderungen. Die Nationalen Naturlandschaften unterstützen den Ausbau der erneuerbaren Energien im Einklang mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Natur- und Landschaftsschutz. Mit Blick auf diese großen Transformationsprozesse haben die beiden Verbände ein Positionspapier erarbeitet, dessen zentrale Forderungen sich nachfolgend finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausbau von Windkraft- und Photovoltaikanlagen sollte sich möglichst auf Flächen konzentrieren, wo sie den Erhalt der biologischen Vielfalt nicht gefährden. • Die Nutzung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen ist weitgehend zu vermeiden und die einzelnen Schutzgebietskategorien sind entsprechend ihrer Aufgaben und Ziele differenziert zu betrachten. • Bereits durch andere Nutzungen belegte Flächen sollten vorrangig für den Ausbau der erneuerbaren Energien genutzt werden. • Zonierungen in den Nationalen Naturlandschaften, z. B. in den Schutzgebietsverordnungen oder bei Naturparks, auch in den Naturparkplänen, sind zu berücksichtigen. • Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in den planerischen Prozessen unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen ist zu verhindern. • Die Wertschöpfung im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollte in hohem Maße der Region zur Stärkung des ländlichen Raumes dienen. Auch Kompensationsmittel im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollten der jeweiligen Region zugutekommen. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Planung entsprechend berücksichtigt. Vorgeprägte Standorte wie Deponien und Konversionsflächen sind auf der Gemarkung der Gemeinde Waldbrunn, welche sich für eine Nutzung als Freiflächenphotovoltaik eignen, nicht vorhanden. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen. Vor dem Hintergrund dieser übergeordneten, sowohl hinsichtlich Umfang als auch zeitlicher Abwicklung ambitionierten Flächen- und Ausbauziele ist es zwingend erforderlich, große Flächenpotentiale, deren rasche Umsetzung aufgrund gegebener Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern und -bewirtschaftern, breiter Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung sowie der zuständigen kommunalen Gremien möglich ist, vorrangig zu entwickeln. Darüber hinaus werden zur Erreichung des hohen Flächenziels beim Ausbau der erneuerbaren Energien neben der Installation von PV-Anlagen auf Dachflächen auch Freiflächenphotovoltaikanlagen benötigt, um das gesetzte Flächenziel zu erreichen. In diesem Fall wird die</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				Photovoltaikanlage direkt für den Betrieb der Therme eingesetzt und die Therme zukünftig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgen.
			c) Besonderheiten der touristischen Infrastruktur Im Verfahrensgebiet sind u.U. Beschilderungen / Wegemarkierung des Naturpark Neckartal-Odenwalds, des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald sowie des Odenwaldklubs vorhanden. Wir bitten Sie, uns rechtzeitig über die Durchführung von Maßnahmen zu informieren, die Einfluss auf die Beschilderung haben, damit wir ggf. etwaig notwendige Nacharbeiten an der Beschilderung/ Wegemarkierung mit Vorlauf planen können.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Hinweis wird darüber hinaus an den Vorhabensträger zur weiteren Berücksichtigung weitergegeben.
21.	Stadt Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Mudau	28.05.2024	Seitens der Gemeinde Mudau bestehen keine Einwendungen oder Bedenken gegen den Bebauungsplan „Solarpark am Funkmast“ in Waldbrunn.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Neckargerach	15.05.2024	Seitens der Gemeinde Neckargerach bestehen keine Einwände gegen die Planung. Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
24.	Gemeinde Zwingenberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Gemeinde Limbach	28.05.2024	Seitens der Gemeinde Limbach werden keine Anregungen vorgetragen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
26.	Gemeinde Eberbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.